

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits; Unterzeichnung

Das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (in der Folge: verstärktes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Enhanced Partnership and Cooperation Agreement, EPCA) soll von den EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich im April 2024 in Brüssel unterzeichnet werden.

Die Beziehungen zwischen der EU und der Kirgisischen Republik (in der Folge: Kirgisistan) stützen sich derzeit auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits, BGBl. III Nr. 147/1999 idF BGBl. III Nr. 253/2013, das am 1. Juli 1999 in Kraft trat.

Um die Beziehungen zwischen der EU und Kirgisistan zu erweitern und um neuen politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wurden die Verhandlungen über ein verstärktes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen am 19. Dezember 2017 zwischen der EU und Kirgisistan eröffnet. Am 6. Juli 2019 konnten die Verhandlungen abgeschlossen werden und das verstärkte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen wurde von der EU und Kirgisistan paraphiert. Nach Inkrafttreten des verstärkten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens wird dieses das bestehende Abkommen ersetzen.

Kirgisistan ist nach Kasachstan das zweite zentralasiatische Land, mit dem die EU ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen der zweiten Generation abschließt. Das Abkommen soll zu einer Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Kontakte

zwischen den Vertragsparteien führen und entspricht somit auch dem in der EU-Zentralasien-Strategie aus 2019 festgehaltenen Ziel, das Engagement der EU („EU-Outreach“) in Zentralasien weiter auszubauen.

Seit der Unterzeichnung des derzeit gültigen Abkommens vor über 20 Jahren haben sich die globalen Rahmenbedingungen erheblich verändert; vor allem durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine wurden die EU-Mitgliedstaaten und auch die zentralasiatischen Staaten mit neuen Herausforderungen konfrontiert: Inflation, Unterbrechungen der Lieferketten und eine Energiekrise haben gezeigt, wie wichtig für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen außerhalb ihres eigenen regionalen Spektrums sind.

Der EU-Rat hat Anfang März 2024 den Beschluss zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Abkommens angenommen. Die Unterzeichnungszeremonie ist in der Folge für Ende April 2024 in Brüssel geplant.

Das Abkommen ist ein so genanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der Europäischen Union fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen. Im Einklang mit Art. 318 des Abkommens ist vorgesehen, genau bezeichnete Teile des Abkommens, insoweit sich diese auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, zwischen der EU und Kirgisistan vorläufig anzuwenden. Im Entwurf des Ratsbeschlusses werden jene Teile angeführt. Österreich wird eine Erklärung abgeben, die auf verfassungsrechtliche Bestimmungen zur vorläufigen Anwendbarkeit hinweist.

Der Ratsbeschluss enthält auf Wunsch Zyperns den Verweis auf das völkerrechtliche Prinzip der territorialen Souveränität, Integrität und Unversehrtheit aller Staaten, die VN-Mitgliedsstaaten sind und bezieht sich insbesondere auf die Resolutionen 541 und 550 des VN-Sicherheitsrats. Darüber hinaus haben Zypern und Griechenland eine Erklärung abgegeben, die darauf hinweist, dass die Aufnahme der so genannten TRNZ (Türkischen Republik Nordzypern) als Beobachter in die Organisation der Turkstaaten (am 11. November 2022 in Samarkand, Usbekistan, einstimmig beschlossen; der kirgisische Präsident Sadyr Dschaparow empfing am 4. Dezember 2023 TRNZ-Präsident Ersin Tatar in Bischkek) eine völkerrechtswidrige Entwicklung darstellt und gegen die Resolutionen 541 und 550 verstoßen würde.

Die EU ist für Kirgisistan ein wichtiger Partner beim Aufbau demokratischer und pluralistischer Gesellschaftsstrukturen, aber auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, wo die EU vor allem in den Bereichen Landwirtschaft,

Erziehung und Rechtsstaatlichkeit seit vielen Jahren finanzielle Unterstützung leistet. Die EU27 sind für das Land der fünfthöchste Handelspartner 2022 gewesen. Ziel des neuen Abkommens ist es, die vertragliche Basis für die Partnerschaft zwischen der EU und Kirgisistan an die aktuellen Gegebenheiten und gegenseitigen Bedürfnisse anzupassen und das Land im Sinne von Resilienz bei seinem Reform- und demokratischen Entwicklungsprozess weiterhin als Partner aktiv zu unterstützen. Darüber hinaus soll das Abkommen dazu beitragen, das Außenhandelsvolumen zwischen der EU und Kirgisistan zu steigern.

Um diese Ziele umzusetzen, wird über vermehrten Dialog und Zusammenarbeit in einer Reihe von wichtigen Bereichen auf ein verbessertes regulatorisches Umfeld sowie eine Heranführung Kirgisistans an europäische Standards gesetzt (Handel mit Dienstleistungen, Niederlassung von und Rechtssicherheit für Unternehmen, Kapitalverkehr, Bodenschätze und Energie sowie öffentliches Beschaffungswesen und Geistiges Eigentum). Dabei umfasst das Abkommen eine große Bandbreite von Sektoren, in denen die Zusammenarbeit verstärkt werden soll, darunter die Bereiche Energie, Verkehr, Umweltschutz und Klimawandel, Forschung und Innovation, Industriepolitik und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Darüber hinaus sieht das Abkommen eine Intensivierung des politischen Dialogs und der außen- und sicherheitspolitischen Kooperation vor und betont die Aspekte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie nachhaltige Entwicklung. Auch die Bereiche Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, Bekämpfung der Geldwäsche sowie Zusammenarbeit im Justizbereich sind enthalten.

Das Abkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der EU als auch jenen Österreichs, mit Schwerpunkten auf einem breiten Spektrum wichtiger Themen, darunter für Österreich prioritäre Themen wie Umweltschutz, Bekämpfung des Klimawandels, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Nachhaltigkeit. Österreich unterhält mit Kirgisistan traditionell sehr gute und freundschaftliche Beziehungen. Das Abkommen schafft auch die Rahmenbedingungen, um für in dem Land tätige österreichische Wirtschaftstreibende das Umfeld zu verbessern. Österreichische Firmeninteressen gibt es u.a. in den Bereichen Wasserkraft, Verkehrstechnologie, Digitalisierung, Umwelt- und Katastrophenschutz sowie im Lebensmittelbereich.

Das Abkommen bedarf zum Abschluss auf EU-Ebene der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Das Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG. Allfällige mit der Durchführung dieses Abkommens verbundene Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung und die in Aussicht genommene Erklärung vor. Die anderen authentischen Sprachfassungen des Abkommens und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits und die Erklärung der Republik Österreich genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich zu bevollmächtigen und
3. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten anzuweisen, von der Vollmacht zur Unterzeichnung des Abkommens nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Zuge allfälliger redaktioneller Überarbeitungen gegenüber dem vorliegenden Text des Abkommens keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

27. März 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister